

STATUTEN DES VERBANDES FÜR GEMEINNÜTZIGES STIFTEN

I. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verband für gemeinnütziges Stiften“ besteht ein Verein mit Sitz in Wien.

II. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- (1) Die Förderung des gemeinnützigen Stiftungswesens in Österreich.
- (2) Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Stiftungszwecke.
- (3) Die Förderung guter gemeinnütziger Stiftungspraxis auch durch Leitlinien und Qualitätsstandards.
- (4) Die Wahrnehmung der besonderen mit der Rechtsfolge einer gemeinnützigen Stiftung bzw. eines gemeinnützigen Fonds verbundenen Interessen gegenüber Gesetzgeber, Behörden, Medien und der interessierten Öffentlichkeit.
- (5) Die Unterstützung der Mitglieder und anderen interessierten Personen in allen Fragen und Problemen, die mit der Rechtsform der gemeinnützigen Stiftung bzw. des gemeinnützigen Fonds zusammenhängen.
- (6) Die Informationsbeschaffung und –verarbeitung in anonymisierter statistischer Form zur Unterstützung der in (1) bis (5) jeweils genannten Zwecke.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf ganz Österreich.

III. Mittel

Der Verein versucht sein Ziel zu erreichen durch:

- (1) Ideelle Tätigkeiten wie Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Öffentlichkeitsarbeit, Aus- und Fortbildung, Förderung wissenschaftlicher Vorhaben, internationalen Austausch, Förderung von projektbezogener Zusammenarbeit, Datensammlung und -dokumentation, Ehrung von Persönlichkeiten und Einrichtungen, die sich um das gemeinnützige Stiftungswesen besonders verdient gemacht haben
- (2) Aufbringung der erforderlichen finanziellen Mittel durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

IV. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können juristische Personen, sohin auch Vereine, aber auch physische Personen sein.

- (1) Der Verein hat
 - a. Ordentliche Mitglieder, das sind solche, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen;
 - b. Fördernde Mitglieder, das sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

- (2) Über den – schriftlich zu stellenden – Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Proponenten/Proponentinnen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung wirksam.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- a. Der freiwillige Austritt kann jederzeit zum Ende des Kalenderjahres erfolgen; er muss jedoch dem Vorstand bis zu drei Monaten vor Ende des Kalenderjahres schriftlich angezeigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresmitgliedsbeitrages bleibt grundsätzlich aufrecht. Der Vorstand hat die Möglichkeit, einen Verzicht bzw. eine Verringerung des Beitrages zu beschließen.
 - b. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages bleibt hiervon unberührt.
 - c. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist jedoch binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Beschlusses über den Ausschluss die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und Pflichten.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Informationen des Vereines zu erhalten. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Bei juristischen Personen sind auch deren vertretungsbefugte natürliche Personen passiv wahlberechtigt. Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Wenn es jedoch mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt, so ist der Vorstand verpflichtet, jedes dieser Mitglieder auch außerhalb der Generalversammlung und zwar binnen vier Wochen ab dem Einlangen des Verlangens entsprechend zu informieren. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnte. Sie haben die Statuten des Vereines und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

V. Organisation

Die Organe des Vereines sind die Generalversammlung der Mitglieder, der Vorstand, die Rechnungsprüfer/innen, der Beirat und das Schiedsgericht.

(1) Die Generalversammlung

a. Allgemeines

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Generalversammlung ist über Beschluss der ordentlichen Generalversammlung, des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen einzuberufen. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens vier Wochen nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter den dem Verein bekanntgegebenen Kontaktdaten der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Benachrichtigung per Telefax oder E-Mail ist zulässig. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen liegen. Einberufungsmängel werden grundsätzlich durch die Anwesenheit oder rechtsgültige Vertretung aller Mitglieder geheilt.

Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach Punkt IV.4 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung bei Anwesenheit oder Vertretung von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung wird diese unterbrochen und nach mindestens einer halben Stunde fortgesetzt. Diese Generalversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen, soweit die Statuten oder das Gesetz nicht zwingend anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert werden sollen, oder die Abberufung des Vorstandes oder von einzelnen Vorstandsmitgliedern oder die Enthebung von Rechnungsprüfer/innen bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in und bei dessen/deren Verhinderung eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen, in der Reihenfolge gemäß Pkt. V.2.3. der Satzung. Sind auch diese verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Über die Beratungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Vorsitzenden, in dessen/deren Abwesenheit von einem seiner/einer ihrer Stellvertreter/innen, in der Reihenfolge gemäß Pkt. V.2.3. der Satzung und bei dessen/deren Verhinderung von dem vor Beginn der Veranstaltung zu bestellenden Protokollführer/in zu unterfertigen ist. Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern zuzusenden.

b. Zuständigkeiten

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl und Enthebung des/der Präsidenten/in, seiner/ihrer Stellvertreter/innen und der übrigen Mitglieder des Vorstandes ,der Rechnungsprüfer/innen und des Beirats;
2. Beschlussfassung über den Voranschlag;
3. Abnahme des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses;
5. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge;
6. Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von Mitgliedschaften;

7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

(2) Der Vorstand

1. Allgemeines

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs und höchstens fünfzehn Mitgliedern, nämlich

1. Dem/Der Präsidenten/Präsidentin,
2. dessen/deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen,
3. den Beisitzern/Beisitzerinnen

Für die Funktion des/der Präsidenten/Präsidentin können bis zu vier Stellvertreter/innen bestellt werden.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl des neuen Vorstandes. Nach Ablauf der Funktionsdauer sind die Mitglieder des Vorstands wieder wählbar.

Der Vorstand hat das Recht bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Vorstandes während der Funktionsdauer an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Den Vorsitz im Vorstand führt der/die Präsident/in, bei Verhinderung ein/e Stellvertreter/in in der Reihenfolge gemäß Pkt. V.2.3. der Satzung. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden bzw. dessen/deren Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen. Der/Die Vorsitzende muss zu einer Sitzung einladen, wenn ein Mitglied des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung es verlangt. Kommt der/die Vorsitzende seiner/ihrer Verpflichtung nicht nach, so kann jedes Mitglied eine Sitzung einberufen.

Die Einberufung des Vorstandes hat schriftlich oder mündlich zu erfolgen. Eine Benachrichtigung per Telefax oder E-Mail ist zulässig. Die Einladung muss Ort, Zeit und Tagesordnung enthalten und mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung, gerechnet vom Tage der Absendung an, erfolgen. In dringenden Fällen kann mit verkürzter Frist eingeladen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit des Vorstandes wird die Sitzung unterbrochen und mindestens nach einer halben Stunde fortgesetzt. Der Vorstand ist sodann beschlussfähig, wenn zumindest drei Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit weiterhin nicht gegeben, muss eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, welche nicht früher als sieben und nicht später als einundzwanzig Tage, gerechnet vom Tage der erste Sitzung, stattzufinden hat. Bei dieser Sitzung ist die Beschlussfähigkeit gegeben ohne Rücksicht auf Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung im Umlaufwege zu einem gestellten Antrag gefasst werden. Derartige Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelnen Mitglieder des Vorstandes seiner Funktion entheben.

Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

2. Zuständigkeiten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ des Vereines zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses;
2. Vollziehung der Beschlüsse des Vereines;
3. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
4. Verwaltung des Vermögens des Vereines;
5. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern des Vereines;
6. Vorschlag von Mitgliedern für den Beirat
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand

3. Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Vorstandes

Der Präsident oder sein/e Stellvertreter/in vertritt den Verein nach außen. Der Vorstand kann zur Besorgung der laufenden Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in bestellen.

Der/Die Geschäftsführer/in ist eine fakultative Einrichtung des Vereins zur Führung der laufenden Geschäfte unter Anleitung und Aufsicht des/der Präsidenten/in. Er/Sie kann in einem Dienstverhältnis zum Verein stehen. Die näheren Kompetenzen sind vom Vorstand anlässlich der Bestellung eines/r Geschäftsführers/in festzulegen

Im Innenverhältnis gilt:

1. Der/Die Präsident/in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ des Vereines.
2. Die Stellvertreter des/der Präsidenten/Präsidentin dürfen nur tätig werden, wenn der/die Präsident/in verhindert ist; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt.
3. Für den Fall der Verhinderung des/der Präsidenten/Präsidentin vertreten die Stellvertreter/innen in der Reihenfolge des Wahlvorschlags.

(3) Rechnungsprüfer/innen

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen. Die Funktionsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Den Rechnungsprüfern/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines/r Rechnungsprüfers/Rechnungsprüferin durch Enthebung und Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit einen oder beide Rechnungsprüfer/innen ihrer Funktion entheben.

Die Rechnungsprüfer/innen können jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts beider Rechnungsprüfer/innen an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt beider Rechnungsprüfer/innen wird erst mit der Wahl neuer Rechnungsprüfer/innen wirksam. Der Vorstand hat das Recht bei Rücktritt eines/r Rechnungsprüfers/Rechnungsprüferin während der Funktionsdauer an seine/ihre Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu bestellen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(4) Beirat

Der Vorstand hat das Recht, einen Beirat als beratendes Organ einzusetzen und die Mitglieder der Generalversammlung vorzuschlagen.

Die Bestellung und Abberufung des Beirats erfolgt durch die Generalversammlung. Der Beirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern.

Die Funktionsdauer des Beirats beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Funktionsdauer sind die Mitglieder des Beirats wieder wählbar. Der Vorstand hat das Recht bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Beirats während der Funktionsdauer an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Beirat ist nicht zulässig.

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Der Beirat unterbreitet insbesondere Vorschläge zur Erstellung des Jahresprogramms und berät im Falle der Vergabe von Preisen.

(5) Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur

Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

In jenen Fällen, in denen von den Streitparteien entweder keine Schiedsrichter namhaft gemacht werden oder die beiden von den Streitparteien namhaft gemachten Schiedsrichter sich auf kein drittes Mitglied des Schiedsgerichts einigen können, ernennt der Vorstand für den konkreten Streitfall die jeweiligen Mitglieder des Schiedsgerichtes. Für den Fall der Befangenheit des Vorstandes als gesamtes Kollegialorgan, geht die Kompetenz auf die Generalversammlung über. Für den Fall der Befangenheit eines Mitgliedes des Vorstandes entscheidet der Vorstand ohne dieses Mitglied.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Entscheidungen sind binnen sechs Monaten ab Anrufung zu treffen, schriftlich auszufertigen und zu begründen.

VI. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Vereinsjahr beginnt mit dem Tage der Gründung des Vereines und endet am darauffolgenden 31. Dezember. Die weiteren Vereinsjahre sind mit dem Kalenderjahr ident.

VII. Auflösung

Die Generalversammlung kann in einer eigens hierfür einberufenen Generalversammlung die freiwillige Auflösung des Vereines mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen. Die Liquidation erfolgt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, durch den Vorstand. Der Vorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen. Über die Verwendung allfälliger Vermögen des Vereines im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zugunsten eines im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung anerkannten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlich tätigen Rechtsträger. Dieses Vermögen darf in keiner wie immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen.

Die Vorstände
Verband für gemeinnütziges Stiften

*In der Fassung der Generalversammlung
vom 12. März 2015*